Einladung

Stadt Erlangen

Revisionsausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 01.07.2015 • 16:00 Uhr • Kleiner Sitzungssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

1.	Mitteilungen zur Kenntnis	
1.1.	Beidseitiger Druck der Prüfungsberichte	
1.2.	Prüfung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen; Sachstand	14/053/2015 Kenntnisnahme
1.3.	Prüfung im Personal- und Organisationsamt - Personalentwicklung - (inkl. Aus- und Fortbildung); Sachstand	14/054/2015 Kenntnisnahme
2.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2014 des Amtes 14	14/046/2015 Beschluss
3.	Vorprüfung der Schlussrechnung 2014 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen und der GGFA AöR für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales	14/049/2015 Beschluss
4.	Prüfung in der Stadtkämmerei - Krankenhausumlage -	14/048/2015 Beschluss
5.	Prüfung im Referat VI - Abschließende Prüfung der städtebaulichen Maßnahme Röthelheimpark -	14/051/2015 Beschluss
6.	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes (EBE) für das Wirtschaftsjahr 2014	14/052/2015 Beschluss
7.	Betätigungsprüfung bei der Medical Valley Center GmbH (MVC GmbH) - Geschäftsjahre 2012 und 2013 -	14/050/2015 Beschluss
8.	Anfragen	

Nicht öffentliche Tagesordnung

- siehe Anlage -

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Juni 2015

STADT ERLANGEN
gez. Robert Hüttner
Vorsitzender des Revisionsausschusses

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 1.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/053/2015**

Prüfung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen; Sachstand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Zuge der Behandlung des o. g. Prüfungsberichtes in der Sitzung des Revisionsausschusses am 05.11.2014 sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dass

a) eine Personalkostenerstattung des AGFK Bayern in Vollkostenhöhe geprüft werden soll.
b) Amt 31 in der Juli-Sitzung 2015 des RevA einen Sachstandsbericht über die Umsetzung auch der weiteren Prüfungsfeststellungen geben und über die Stellungnahme des Amtes 11 zu organisatorischen Veränderungen berichten soll.

Zu a) Zum Sachstand bezüglich der Personalkostenerstattung wird auf die Beschlussvorlage des Amtes 31 für die HFPA-Sitzung am 17.06.2015 und auf die dort beigefügte Stellungnahme des Amtes 14 verwiesen (Vorlagennummer 31/056/2015/1).
Zu b) Beigefügt wird ein Vermerk des Amtes 31 über die Umsetzung auch der weiteren Prüfungsfeststellungen und eine Stellungnahme des Amtes 11 zu Verbesserungsmöglichkeiten bei der Organisationsstruktur zur Kenntnis gebracht.

Anlagen: Protokollvermerk aus der Sitzung des RevA vom 05.11.2014
Vermerk des Amtes 31 vom 11.06.2015
Vermerk des Amtes 11 vom 10.06.2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 1.2

Protokollvermerk

OBM/14/SKA-T. 2816 Erlangen, 05.11.2014

14/023/2014

Prüfung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen

I. **Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des Revisionsausschusses Tagesordnungspunkt 7 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag von Frau Stadträtin Bailey sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dass eine Personalkostenerstattung des AGFK Bayern in Vollkostenhöhe geprüft werden soll.

Amt 31 soll in der Juli-Sitzung 2015 des RevA einen Sachstandsbericht über die Umsetzung auch der weiteren Prüfungsfeststellungen geben und über die Stellungnahme des Amtes 11 zu organisatorischen Veränderungen berichten.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV Mai 2015.
III. **Kopie an Amt 31** zur Kenntnis und zum Weiteren.
IV. **Kopie an Referat I** zur Kenntnis.
V. **Kopie an Referat III** zur Kenntnis.
VI. **Kopie an OBM** zur Kenntnis.

Vorsitzende/r:

gez.

……

Stadtrat

Hüttner

Schriftführer/in:

gez.

……

Schornbaum

Ö 1.2

I/31/LR004 T. 2782 Erlangen, 11. Juni 2015

Prüfung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen

I.

1. Organisation

Im Jahr 2006 wurde durch das Personal- und Organisationsamt eine Organisationsuntersuchung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen durchgeführt, abgeschlossen mit einem Bericht vom 18. August 2006.

Im Jahr 2015 wurde die Organisation des Amtes innerhalb der Teams und mit der Referats- und Amtsleitung und Vertretern der Teams aktuell diskutiert und bewertet.

Der Feststellung der Organisationsuntersuchung von 2006, dass die Teamstrukturen im Umweltamt nicht nur Vorteile bringen, kann auch aktuell zugestimmt werden, auch den im damaligen Bericht aufgeführten Vor- und Nachteilen:

Vorteile der Teamstrukturen:

- Chance der Steigerung des Informationsflusses (auch Zugang von Informationen, die nur am Rande des Aufgabenbereiches zu tun haben), erleichtert einen für die Zukunft unverzichtbaren Aufbau eine Wissensmanagements unter den Mitarbeitern und Förderung der integrierten Sichtweise für die Aufgaben des Umweltschutzes.
- Höhere Identifikation bei allen Mitarbeitern und dadurch auch größere Motivation zur Übernahme von Verantwortung im eigenen Aufgabenbereich (Qualitätssteigerung), da alle im Team formal gleichgestellt sind und die Fremdkontrolle von oben reduziert wird. Damit auch Erhöhung des Selbstbewusstseins.
- Persönliche Schwächen können durch Teamarbeit kompensiert und Stärken genutzt werden; steigert so auch die Arbeitszufriedenheit.
- Das Wissen und der Ideenreichtum mehrerer Fachleute ist größer als das Wissen und die Kreativität einzelner. Neue und innovative Lösungen lassen sich im Team leichter finden.
- Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine stärkere Prozessorientierung der Organisation könnten Teamstrukturen in Zukunft eine größere Bedeutung zukommen.
- Aufhebung von Schnittstellen, Doppelarbeiten und Bereichsegoismen (führt zu Zeitersparnis).
- Die Mitarbeiter, die Amts- und die Referatsleitung des Umweltamtes bevorzugen diese Organisationsstruktur.

Nachteile der Teamstrukturen:

- Die erfolgreiche Realisierung von Amtsstrukturen mit flachen Hierarchien ist nicht zuletzt auch davon abhängig, dass einzelne Mitarbeiter/innen bereit sind, sich teamübergreifend und koordinierend zu engagieren, ohne grundsätzlich erwarten zu können, dass dies durch eine entsprechend bewertete personelle Position honoriert wird. Ausnahmen sind jedoch im Einzelfall möglich.
- Das Arbeiten in Teams kann zeitaufwendig sein (u. a. Schulungen, Evaluationen für die Teamentwicklung sind nötig).
- Je nach Teamkonstellation könnten lediglich Entscheidungen getroffen werden, die nur Kompromisse im Sinne eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“ sind.
- Speziell hier hat die Amtsleitung eine sehr große Leitungsspanne (starke Belastung in der Koordination und Kontrolle).

Im Bericht 2006 wurde vorgeschlagen unter Abwägung der Vor- und Nachteile die Teamstrukturen grundsätzlich zu belassen.
Der im Prüfungsbericht festgestellte hohe Personal- und Aufgabenumfang stellt hohe Anforderungen an die Amtsleitung und ebenso an die Mitarbeiter/innen. Die Organisationsform des Umweltamtes erfordert ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigenverantwortung, Kooperationsbereitschaft und sozialer und fachlicher Kompetenz bei den Mitarbeiter/innen.
Da diese Voraussetzungen gewährleitet sind, besteht für Referats- und Amtsleitung und die große Mehrheit der Mitarbeiter des Umweltamtes aktuell kein organisatorischer Veränderungsbedarf.
Zur Reduzierung von Schwächen der Organisationsstruktur soll in den nächsten Monaten ein Konzept erarbeitet werden, mit den Zielen noch stärker steuernde und kontrollierende Aufgaben zu übertragen und die Informationsflüsse innerhalb der Teams und zwischen ihnen weiter zu verbessern.
Abhängig von Aufgaben- und Personalstruktur und –umfang und insbes. altersbedingtem Personalumbau soll die Organisationsform auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen kritisch betrachtet werden und gegebenenfalls eine Organisationsentwicklung gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsamt eingeleitet werden.

2. Wasserrecht

Aus Anlass der zurzeit stattfindenden Neubesetzung einer nichttechnischen Beamtenstelle wurde eine Stellenneubewertung durch das Personal- und Organisationsamt durchgeführt. Zukünftig ist die Qualifikationsebene (QE) 3, statt bisher 2, Voraussetzung für die Stellenbesetzung. Dies soll die erforderliche Verfahrensqualität im Wasserrecht weiter verbessern. Diese Stelle soll auch die bisherige weitere QE3-Stelle entlasten und gemeinsam im Team Gewässerschutz die Bescheidvorlagen regelmäßig überprüfen und an die rechtlichen Erfordernisse anpassen. Geeignete angebotene verwaltungsrechtliche Schulungen werden auch weiterhin soweit wie möglich genutzt.

3. Baumschutzverordnung

Aktuell und zukünftig werden auch alle ablehnenden Bescheide förmlich und gebührenpflichtig erteilt.

4. Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V.

Zur Personalkostenerstattung der AGFK Bayern e. V. an die Stadt Erlangen liegt dem HFPA für die Sitzung am 17.6.2015 eine Beschlussvorlage zur Entscheidung vor.

5. Zuschuss an GGFA für Sozialkaufhaus

Im September 2015 wird dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zum Zuschuss für das Sozialkaufhaus zur Entscheidung gegeben.

II. Per E-Mail an Ref. I, Abt. 112 z.K.
III. Amt 14 zum Weiteren
IV. Amt 31 zum Vorgang

gez. Lennemann

Ö 1.2

OBM/ZV/112-2/HC001 T. 1847 Erlangen, 10. Juni 2015

Dokument1

Protokollvermerk des Revisionsausschusses vom 05.11.2014 zur Prüfung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen;
hier: Stellungnahme von Amt 11 zu Verbesserungsmöglichkeiten bei der Organisationsstruktur

I. Mit Protokollvermerk zum Beschluss über die Prüfung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen wurde gebeten, eine Stellungnahme des Amtes 11 zu organisatorischen Änderungen einzuholen.

Aus organisatorischer Sicht kann gesagt werden, dass bei einem Amt dieser Größenordnung und Aufgabenstruktur die Untergliederung in zwei oder drei Sachgebiete üblich ist.

Größere organisatorische Veränderung erfordern erfahrungsgemäß die Akzeptanz auf Führungsebene und seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sollte eine entsprechende Zielsetzung gewollt sein, wäre eine Organisationsentwicklungsmaßnahme einzuleiten.

Aktuell ist eine solches Vorhaben im Arbeitsprogramm von Amt 11 weder für das Jahr 2015 noch für 2016 vorgesehen.

II. Per E-Mail an Ref. I, Amt 31/AL z.K.

III. Amt 14 zum Weiteren

IV. Abt. 112 zum Vorgang 10.40.00/0015-2014/0035 bei 112-2/HC001.

gez.

Matuschke

Ö 1.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/054/2015**

Prüfung im Personal- und Organisationsamt - Personalentwicklung - (inkl. Aus- und Fortbildung); Sachstand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Zuge der Behandlung des o. g. Prüfungsberichtes sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dass bei der künftigen Durchführung von Outdoor-Aktivitäten in der Einführungswoche der Versicherungsschutz für Teilnehmer zweifelsfrei gewährleistet sein muss.

Zu der Thematik ist ein Vermerk des Amtes 11 eingegangen, der unter Bezugnahme auf einen weiteren Vermerk des Amtes 30 davon ausgeht, dass der Durchführung von natursportlichen Aktivitäten auch künftig nichts im Wege steht.

Wie den beiden o. g. Vermerken zu entnehmen ist, gestaltet sich die Rechtslage äußerst kompliziert. Die Haftungsverhältnisse hängen offenbar von verschiedenen Faktoren ab, die erst nach Schadenseintritt final beurteilt werden können.

Ob die Ausführungen der Maßgabe des Revisionsausschusses vom 11.03.2015 genügen, wonach ein Versicherungsschutz für die Teilnehmer zweifelsfrei gewährleistet sein muss, bleibt der abschließenden Beurteilung der Ausschussmitglieder vorbehalten.

Anlagen: Protokollvermerk aus der Sitzung des RevA vom 11.03.2015
Vermerk des Amtes 11 vom 15.06.2015 inkl.
Vermerk des Amtes 30 vom 20.05.2015 als beigeschlossene Anlage

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

OBM/14/SKA-T. 2816 Erlangen, 11.03.2015

14/042/2015

Prüfung im Personal- und Organisationsamt - Personalentwicklung - (inkl. Aus- und Fortbildung)

I. **Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses Tagesordnungspunkt 5 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag der Herren Stadträte Hüttner und Wening sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dass bei der künftigen Durchführung von Outdoor-Aktivitäten in der Einführungswoche der Versicherungsschutz für die Teilnehmer zweifelsfrei gewährleistet sein muss (vgl. Ziffer 2.2 des Prüfungsberichtes).

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
III. **Über Ref. OBM/ZV an Amt 11** zur Kenntnis und zum Weiteren.
IV. **Kopie <OBM>** zur Kenntnis.

Vorsitzende/r:

gez.

……

Stadtrat

Hüttner

Schriftführer/in:

gez.

……

Schornbaum

Ö 1.3

OBM/ZV/111/HC010 T. 2126

Erlangen, 15. Juni 2015

I:\A11\111-Akten\PV_AF\Organisation\Rechnungsprüfung\Abschlussvermerk Revisionsbericht.docx

Revisionsbericht Nr. 16/2014; Abschlussvermerk zum Versicherungsschutz bei natursportlichen Aktivitäten während der Einführungswoche

I. Im Prüfbericht Nr. 16/2014 des Revisionsamtes vom 29. Januar wurde unter *Nr. 2.2 Einführungswoche – Versicherungsschutz* angemerkt, dass bei der Durchführung natursportlicher Aktivitäten in der Einführungswoche ein zweifelsfreier Versicherungsschutz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt werden muss, um etwaige Folgekosten für die Stadt Erlangen zu vermeiden. Diesem Vorschlag schlossen sich die Ausschussmitglieder des Revisionsausschusses in ihrer 1. Sitzung an.

Zur abschließenden Beurteilung des Versicherungsschutzes während der Höhlentour wurde eine rechtliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Versicherungsunterlagen der Höhlentour-Führerin beim Rechtsamt eingeholt. Die Stellungnahme vom 20.05.2015 liegt diesem Vermerk als Anlage bei.

Daraus geht hervor, dass eine abschließende Beurteilung des Versicherungsschutzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Höhlentour im Vorfeld nicht möglich ist, da dies immer erst nach einem Unfall bzw. Schadensereignis unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilt werden kann. Wichtig für die Beurteilung ist, ob der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird oder nicht.

Anerkennung als Arbeitsunfall

Gesetzlich unfallversichert sind die teilnehmenden Nachwuchskräfte in jedem Fall dann, wenn ein Unfall während der Höhlentour als Arbeitsunfall anerkannt wird.

Es handelt sich bei der Höhlentour um einen offiziellen Programmpunkt der Einführungswoche, bei dessen Teilnahme die Nachwuchskräfte von einer dienstlichen Veranlassung ausgehen können, weshalb das Personal- und Organisationsamt die Anerkennung eines Unfalls während der Höhlentour als Arbeitsunfall als sehr wahrscheinlich eingestuft.

Eine Einordnung der Höhlentour als unversicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung seitens der Unfallversicherung erscheint dagegen unwahrscheinlich, da die Tour aufgrund der Beschaffenheit der Höhle keine besondere Anforderung an die körperliche Fitness der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellt und die Teilnahme somit grundsätzlich allen angehenden Nachwuchskräften der Einführungswoche offen steht.

Sofern ein Arbeitsunfall vorliegt, besteht ein Anspruch auf Ersatz eines Personenschadens, den der Arbeitsunfall während der Höhlentour verursacht hat, nur wenn dieser vorsätzlich herbeigeführt wurde. Dies dürfte nach Ansicht des Rechtsamtes ausgeschlossen sein.

Keine Anerkennung als Arbeitsunfall

Sollte ein Unfall während der Höhlentour wider Erwarten nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden, können Haftungsansprüche gegen die Stadt Erlangen nur geltend gemacht werden, wenn der Unfall von der Stadt Erlangen oder einem Beschäftigten der Stadt schuldhaft verursacht wurde. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Höhlentour einen Haftungsanspruch gegen die Höhlentour-Führerin, wenn der Unfall, der nicht als Arbeitsunfall eingestuft wurde, von ihr schuldhaft verursacht wurde. Diese Haftungsansprüche sind im Rahmen der von ihr privat abgeschlossenen Haftpflichtversicherung versichert *(Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal: 2.500.000 € je Versicherungsfall)*.

Das Personal- und Organisationsamt geht unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechtsamtes und den oben gemachten Ausführungen davon aus, dass die Frage nach dem Versicherungsschutz während der natursportlichen Aktivität geklärt ist und damit einer weiteren

Durchführung in der kommenden Einführungswoche nichts entgegen steht. Der Punkt *2.2 Einführungswoche – Versicherungsschutz* aus dem Revisionsbericht Nr. 16/2014 wird somit als erledigt betrachtet.

II. Über 111 / Herrn Kaiser, Amt 11 / Herrn Matuschke und OBM/ZV / Herrn Ternes an Amt 14 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Kopie Abt. 111 zum Vorgang.

i.A.

Schildbach

Anlage: Vermerk des Rechtsamtes (Einführungswoche der Nachwuchskräfte; hier: Versicherungsschutz bei erlebnispädagogischen Veranstaltungen) vom 20.05.2015

KOPIE

Anlage zum Vermerk vom 15.6.2015

III/30-3/ T. 2273
Dokument2

Erlangen, 20. Mai 2015

Einführungswoche der Nachwuchskräfte;
hier: Versicherungsschutz bei erlebnispädagogischen Veranstaltungen

Bezug: Anfrage vom 19.05.2015

Anlagen: Kopie des Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2014, Az.: L 15 U 731/12

I. Zu der o.g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine abschließende Beurteilung des Versicherungsschutzes für die Teilnehmer der Einführungswoche ist auch unter Berücksichtigung der von Frau Sand, die ausgebildete Höhlentour-Führerin ist und die im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Höhlentour während der Einführungswoche anführt und betreut, abgeschlossenen Haftpflichtversicherung **nicht möglich**.

Die Frage, ob zum Zeitpunkt eines Unfalls bzw. Schadensfalles im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung bzw. im Rahmen einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestanden hat, kann immer erst nach dem Unfall bzw. nach dem Schadensereignis anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles beurteilt werden.

1. Gesetzliche Unfallversicherung:

   Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses bzw. des Beamtenverhältnisses auf Widerruf werden die an der Einführungswoche teilnehmenden Personen wie Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag weisungsgebunden tätig. Damit sind sie grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

   Inwieweit die jeweils zuständige Gesetzliche Unfallversicherung einen während der Einführungswoche erlittenen Unfall als Arbeitsunfall anerkennt, hängt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls insbesondere davon ab,

   - ob der Unfall während einer dem **privaten Bereich zuzuordnenden Freizeitaktivität, die unversichert ist**, passierte

   oder

   - ob der Unfall während eines **offiziellen Programmpunktes** der Einführungswoche (z. B. während einer Höhlentour) passierte

     und die Nachwuchskräfte bei einer Teilnahme an dem Programmpunkt von **einer dienstlichen Veranlassung ausgehen konnte**n (Versicherungsschutz gegeben);

   oder

   - ob die Unfallversicherung den Programmpunkt, bei dem der Unfall passierte, einer wegen der Anforderungen an die körperliche Fitness **unversicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung zuordnet.**

2. Dienstunfallfürsorge für beamtete Nachwuchskräfte:

   Inwieweit Unfallversicherungsschutz für bereits zum Beamten auf Widerruf ernannte Nachwuchskräfte oder während der Einführungswoche zum Beamten auf Widerruf ernannte Nachwuchskräfte im Rahmen der Dienstunfallfürsorge besteht, kann seitens Abt. 30-R nicht beurteilt werden.

3. Ansprüche gegen die Stadt Erlangen bzw. gegen Frau Sand bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls bzw. eines Dienstunfalls:

Soweit ein in der Einführungswoche bei natursportlichen Aktivitäten eingetretener Unfall als **Arbeitsunfall** anerkannt wird, hat die **gesetzlich versicherte Nachwuchskraft** bzw. ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen einen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bestehenden Anspruch auf Ersatz eines Personenschadens, den der Arbeitsunfall verursacht hat, nur wenn dieser **vorsätzlich** oder auf einem versicherten Weg vom Arbeitgeber herbeigeführt wurde (Haftungsprivileg nach § 104 SGB VII bzw. § 105 SGB VII).
Die vorsätzliche Verursachung eines Arbeitsunfalls durch die Stadt Erlangen oder durch einen Beschäftigten der Stadt Erlangen dürfte ausgeschlossen sein.

Inwieweit das Haftungsprivileg nach § 105 SGB VII auch für Frau Sand, der die Durchführung der Höhlentour übertragen ist, gilt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs ist davon abhängig, ob Frau Sand für die Stadt Erlangen „wie eine Beschäftigte" i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VII tätig war.

Ob es bei Vorliegen eines **Dienstunfalls einer beamteten Nachwuchskraft** ein den Bestimmungen des SGB VII entsprechendes Haftungsprivileg gibt kann seitens 30-3 nicht beurteilt werden.

4. Ansprüche gegen die Stadt Erlangen, wenn kein Arbeitsunfall bzw. Dienstunfall vorliegt:

Die Nachwuchskräfte haben evtl. Haftungsansprüche gegen die Stadt Erlangen, wenn ein evtl. eingetretener Unfall, der nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall anerkannt wird, von der Stadt Erlangen oder einem Beschäftigten der Stadt schuldhaft verursacht wurde. Soweit entsprechende **gesetzliche Haftungsansprüche** gegen die Stadt Erlangen geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von der Stadt Erlangen abgeschlossenen Kommunalen Haftpflichtversicherung.
Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht aber, wenn die Ansprüche auf vertraglichen Bestimmungen beruhen. Entsprechende Ansprüche sind von der Stadt in eigener Verantwortung zu regulieren.

Soweit Frau Sand bei der Durchführung der Höhlentour tatsächlich nicht wie eine städtische Beschäftigte weisungsgebunden für die Stadt Erlangen sondern weisungsunabhängig und im eigenwirtschaftlichen Interesse tätig wird, ist sie nicht im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung mitversichert.

5. Ansprüche gegen Frau Sand, wenn kein Arbeitsunfall bzw. Dienstunfall vorliegt:

Die Nachwuchskräfte haben einen Haftungsanspruch gegen Frau Sand, wenn ein evtl. eingetretener Unfall, der nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall anerkannt wird, von Frau Sand schuldhaft verursacht wurde.
Soweit es sich bei den Haftungsansprüchen um gesetzliche Haftungsansprüche handelt, ist Frau Sand im Rahmen der Bedingungen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung versichert.
Evtl. Ansprüche sind von den Nachwuchskräften direkt bei Frau Sand geltend zu machen.

6. Haftpflichtversicherungsschutz:

Beamte, Tarifbeschäftigte und Personen, die wie Beschäftigte weisungsgebunden für die Stadt tätig werden, sind nach den Umständen des Einzelfalles im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung gegen von Dritten im Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen geltend gemachte **gesetzliche Haftungsansprüche** mitversichert.

D.h. kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht, wenn ein Teilnehmer Ansprüche gegen einen anderen Teilnehmer geltend macht oder wenn ein Dritter geschädigt wird und diese Schädigung nicht im Zusammenhang mit einer dienstlichen Verrichtung steht (z.B. Schaden wurde in der Einführungswoche während der Freizeitgestaltung der Teilnehmer verursacht).

Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung besteht außerdem, wenn von einem Dritten vertragliche Ansprüche geltend gemachten werden. Entsprechende Ansprüche sind von der Stadt in eigener Verantwortung zu regulieren.

Für evtl. Rückfragen steht 30-3 gerne zur Verfügung.

II. Abt. 111 / Frau Schildbach mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Kopie <Abt. 111 / Herrn Kaiser> mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. Kopie <Amt 30-3> zum Akt.

Kreller

Ö 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/046/2015**

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2014 des Amtes 14

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2014 des Amtes 14 i. H. v. -667,91 EUR, dem entsprechend den Budgetierungsregeln vorgesehenen Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von 667,91 EUR und der freiwilligen Rückgabe i. H. v. 33.065,15 EUR aus der Rücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der Restmittel in der Budgetrücklage des Amtes von 40.000,- EUR besteht Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgte bereits in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Verlustausgleich mittels Entnahme aus der Rücklage ist ein Verlustvortrag nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2014 des Amtes 14 beträgt -667,91 EUR (2013: 6.118,44 EUR, 2012: 4.612,28 EUR).

Es ist zurückzuführen auf die Mittelsperre i. H. v. 800,- EUR.

In den Investitionshaushalt wurden 200,95 EUR übertragen (2013: 720,55 EUR, 2012: 0,00 EUR).

Hinweis:
Der hohe Zuwachs in der Budgetrücklage resultiert aus der Personalkostenbudgetierung aufgrund einer etwa 6 Monate nicht besetzten Planstelle im Jahr 2014 (Technische Prüfung Hochbau). Mit der Kämmerei wurde vereinbart, die Budgetrücklage auf 40.000,- EUR zu begrenzen und den übersteigenden Teil freiwillig zurückzugeben.

2.2 Das Arbeitsprogramm 2014 konnte weitgehend wie geplant erfüllt werden. Nicht möglich war die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 ff. in Ermangelung derselben.

2.3 Der vorgesehene Verlustausgleich ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

2.4 Zum Ausgleich des negativen Ergebnisses ist folgende Maßnahme geplant:
Entnahme aus der Budgetrücklage

2.5 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 14 in 2014

	Betrag in EUR
Stand am 01.01.2014	39.636,90
geplante Entnahmen 2014 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 09.07.2014 für etwaige zusätzliche Fortbildung 5.000,00 EUR für Beratungsleistungen zur Jahresabschlussprüfung 15.000,00 EUR für etwaigen Ausgleich eines Budgetdefizits Restbetrag	
./. abzüglich der tatsächlichen Entnahmen aufgrund Fachausschussbeschluss	0,00
+ zuzüglich Personalkosten-Gutschriften 2014	34.096,16
./. abzüglich Rücklagenentnahme zum Verlustausgleich	667,91
./. abzüglich freiwillige Rückgabe aufgrund Einigungsgespräch vom 10.07.2014	33.065,15
= gegenwärtiger Rücklagenstand (Stand 26.03.2015)	40.000,00
Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant: 2.5.1 Etwaige Beratungsleistungen bei Jahresabschlussprüfungen 2.5.2 Etwaiger Ausgleich eines Budgetdefizits	 30.000,00 10.000,00

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

--

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

--

Anlagen: Budgetabrechnung 2014 des Amtes 14

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 2

Amt 14 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2014

	Erträge	Aufwendungen		
	17.500,00	-16.500,00	1.000,00	**beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2014 Plan")**
				Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
		800,00		HH-Sperre über 800 EUR bei Sachkonto 526111 KST 140090 KTR 11140014
		200,95		MNB Nr. 50: Beschaffung eines Messrades für Prüfzwecke (MUmb f. IP 111.K351D v. SK 526111)
	0,00	0,00		Übertrag aus Beiblatt
Zeile 465	0,00	1.000,95		**Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)**

Amt 14 Budgetabrechnung 2014

Zeile 468	17.500,00	-15.499,05	2.000,95	**Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)**
Zeile 470	20.814,55	-19.481,51	1.333,04	**Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis**
	3.314,55			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
		-3.982,46		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
Zeile 474			-667,91	**Ergebnis Sachmittelbudget**
				Bereinigungen Sachmittelbudget:
Zeile 486			-667,91	**Bereinigtes Ergebnis**
				Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2014 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.
				abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			667,91	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
Zeile 494			0,00	**Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat**

Ö 3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/049/2015**

Vorprüfung der Schlussrechnung 2014 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen und der GGFA AöR für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 28.05.2015 über die Vorprüfung der Schlussrechnung 2014 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen und der GGFA AöR für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Nr. 11/2015) wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Prüfungsbericht ist die Grundlage für das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geforderte Testat des Revisionsamtes vom 28.05.2015 (Anlage 2 des Prüfungsberichtes). Der Prüfungsbericht und das Testat mussten fristgerecht bereits Ende Mai 2015 an das BMAS übermittelt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

--

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

--

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/048/2015**

Prüfung in der Stadtkämmerei - Krankenhausumlage -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 15.04.2015 über die Prüfung in der Stadtkämmerei - Krankenhausumlage - (Nr. 05/2015) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Die Stadtkämmerei hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind von der Stadtkämmerei umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtkämmerei.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

--

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/051/2015**

Prüfung im Referat VI - Abschließende Prüfung der städtebaulichen Maßnahme Röthelheimpark -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 13.05.2015 betreffend Referat VI - Abschließende Prüfung der städtebaulichen Maßnahme Röthelheimpark - (Nr. 02/2015) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Das Referat VI hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind vom Referat VI umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen des Referates VI.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

--

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/052/2015**

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes (EBE) für das Wirtschaftsjahr 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 15.06.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes (EBE) für das Wirtschaftsjahr 2014 (Nr. 10/2015) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen,

- den Jahresabschluss 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und
- der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Der EBE hat keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses war innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Mit der Vorlage des Berichtes vom 15.06.2015 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 nahm das Revisionsamt seine Aufgabe nach Art. 103 Abs. 3 GO wahr.

Der Bericht dient dem Revisionsausschuss als Grundlage zur Beurteilung, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden kann, den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und der Werkleitung Entlastung zu erteilen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

--

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

--

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/050/2015**

Betätigungsprüfung bei der Medical Valley Center GmbH (MVC GmbH)
- Geschäftsjahre 2012 und 2013 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	01.07.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht des Revisionsamtes vom 04.05.2015 über die Betätigungsprüfung bei der Medical Valley Center GmbH (MVC GmbH) - Geschäftsjahre 2012 und 2013 - (Nr. 06/2015) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Beratung und Beschlussfassung im Revisionsausschuss wird der Prüfungsbericht verbindlich. Betreuungsreferat und Beteiligungsmanagement haben keine Stellungnahme abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht Einverständnis besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sind umzusetzen und zu beachten.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Steht im pflichtgemäßen Ermessen der beteiligten Dienststellen.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

--

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 1.2 Prüfung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen; Sachstand
Mitteilung zur Kenntnis 14/053/2015 3
Anlage 1: Protokollvermerk aus der Sitzung des RevA vom 05.11.2014 14 4
Anlage 2: Vermerk des Amtes 31 vom 11.06.2015 14/053/2015 5
Anlage 3: Vermerk des Amtes 11 vom 10.06.2015 14/053/2015 7
TOP Ö 1.3 Prüfung im Personal- und Organisationsamt - Personalentwicklung - (in
Mitteilung zur Kenntnis 14/054/2015 8
Anlage 1: Protokollvermerk aus der Sitzung des RevA vom 11.03.2015 14 9
Anlage 2: Vermerk des Amtes 11 vom 15.06.2015 inkl. Vermerk des Amtes 10
TOP Ö 2 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2014 des Amtes 14
Beschlussvorlage 14/046/2015 15
Budgetabrechnung 2014 des Amtes 14 14/046/2015 17
TOP Ö 3 Vorprüfung der Schlussrechnung 2014 des Amtes für Soziales, Arbeit und
Beschlussvorlage 14/049/2015 18
TOP Ö 4 Prüfung in der Stadtkämmerei - Krankenhausumlage -
Beschlussvorlage 14/048/2015 19
TOP Ö 5 Prüfung im Referat VI - Abschließende Prüfung der städtebaulichen Maßna
Beschlussvorlage 14/051/2015 20
TOP Ö 6 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes (EBE)
Beschlussvorlage 14/052/2015 21
TOP Ö 7 Betätigungsprüfung bei der Medical Valley Center GmbH (MVC GmbH)
Beschlussvorlage 14/050/2015 23
Inhaltsverzeichnis 24